



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

24808 Jevenstedt, 12.12.2025

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
am

Freitag, 02.01.2026,

bleiben die Verwaltungsstellen der Amtsverwaltung Jevenstedt in Jevenstedt und Westerrönfeld geschlossen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Rohwer
Amtsdirektor



www.amt-jevenstedt.de

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 12.12.2025

Hinweis in eigener Sache

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das erste Bekanntmachungsblatt am **01. Januar 2026** fällt wegen der vielen Feiertage aus.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Rohwer
Amtsdirektor



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	21.900	3.800	179.000	197.100
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	15.800	0	160.000	175.800
Jahresüberschuss	6.100	3.800	19.000	21.300
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
	6.100	3.800	19.000	21.300
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.900	3.800	179.000	197.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.800	0	155.700	171.500
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.000	0	0	6.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.400	0	1.000	9.400

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Brinjahe, 02.12.2025

Gemeinde Brinjahe
Erika Gloy
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		193.500 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		179.200 €
	einem Jahresüberschuss von		14.300 €
	einem Jahresfehlbetrag von		0 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich		0 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		14.300 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		193.500 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		174.500 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		1.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		0,0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		300 %
2.	Gewerbesteuer		310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 € beträgt.

Brinjahe, 02.12.2025

Gemeinde Brinjahe
Erika Gloy
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- beitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	36.200	9.100	354.100	381.200
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	38.400	5.300	344.500	377.600
Jahresüberschuss	-2.200	3.800	9.600	3.600
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-2.200	3.800	9.600	3.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.200	9.100	351.700	378.800
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.400	5.300	338.300	371.400
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	83.000	0	500	83.500

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Embühren, 08.12.2025

Gemeinde Embühren
Dieterle
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		320.300 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		369.900 €
	einem Jahresüberschuss von		0 €
	einem Jahresfehlbetrag von		49.600 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich		49.600 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		0 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		317.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		362.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		16.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		0,0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		250 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		330 %
2.	Gewerbesteuer		310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Embühren, 08.12.2025

Gemeinde Embühren
Dieterle
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	114.300	7.800	993.900	1.100.400
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	40.400	39.900	1.128.200	1.128.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-73.900	32.100	134.300	28.300
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	28.300	0	0	28.300
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	102.200	-32.100	-134.300	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.000	6.500	977.100	1.083.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.400	39.900	1.051.000	1.051.500
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	11.200	4.000	67.200	74.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,93	auf	2,93

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Haale, 03.12.2025

Gemeinde Haale
Torben Timm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

Haushaltssatzung
der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.071.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.161.700 € |
| einem Jahresüberschuss von | 0 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 89.800 € |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 89.800 € |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.055.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.056.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 63.200 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,03 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Haale, 03.12.2025

Gemeinde Haale
Torben Timm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	3.100	13.500	144.400	134.000
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	145.200	0	106.600	251.800
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	142.100	-13.500	-37.800	117.800
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	117.800	0	0	117.800
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-24.300	13.500	37.800	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100	13.500	140.200	129.800
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.200	0	86.000	231.200
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Jevenstedt, 27.11.2025

Gemeinde Hörsten
Klaus Groenwold
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		142.000 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		114.100 €
	einem Jahresüberschuss von		27.900 €
	einem Jahresfehlbetrag von		0 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich		0 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		27.900 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		140.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		86.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		180 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		270 %
2.	Gewerbesteuer		300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Jevenstedt, 27.11.2025

Gemeinde Hörsten
 Klaus Groenwold
 Bürgermeister

Veröffentlicht!
 Amt Jevenstedt
 Der Amtsdirektor
 Im Auftrag
 Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	512.300	409.900	7.575.700	7.678.100
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	442.300	128.700	7.575.700	7.889.300
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-70.000	-281.200	0	211.200
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	211.200	0	0	211.200
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	281.200	281.200	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.300	117.000	7.199.600	7.594.900
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	442.300	128.700	7.231.000	7.544.600
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	22.000	830.000	2.834.300	2.026.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	262.300	1.108.800	3.291.500	2.445.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.800.000 EUR	auf	2.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	5,77	auf	5,77

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5
unverändert

Jevenstedt, 11.12.2025

Gemeinde Jevenstedt
Sönke Schwager
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	359.800	7.300	2.336.900	2.689.400
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	292.500	15.900	2.237.800	2.514.400
Jahresüberschuss	67.300	-8.600	99.100	175.000
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	67.300	-8.600	99.100	175.000
II. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.800	7.300	2.281.700	2.634.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.500	15.900	2.089.900	2.366.500
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	121.600	0	28.800	150.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	9,11	auf	9,11

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Schülp b. Rendsburg, 03.12.2025

Gemeinde Schülp b Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2025

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.447.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.439.800 €
einem Jahresüberschuss von	8.100 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	8.100 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.292.700 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	293.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	602.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	9,62 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	%
2. Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Schülp b. Rendsburg, 03.12.2025

Gemeinde Schülp b Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2025

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westerrönfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	1.060.300	714.500	11.726.000	12.071.800
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	562.400	174.400	11.726.000	12.114.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-497.900	-540.100	0	42.200
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	591.000	633.200	42.200
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	540.100	540.100	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.900	81.300	10.941.600	11.863.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.400	174.400	10.975.200	11.363.200
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	27.500	72.400	889.300	844.400
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	125.000	13.500	1.238.600	1.350.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	670.000 EUR	auf	600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	41,35	auf	41,35

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

Westerrönfeld, 11.12.2025

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Brinjahe
(Straßenreinigungssatzung)
vom 02.12.2025**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brinjahe vom 02.12.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Brinjahe sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Brinjahe, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.
- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 b) die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 c) die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 3 (1) sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- (4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht

möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7

Grundstückbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung

des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Brinjahle berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brinjahle vom 22.11.2001 außer Kraft.

Brinjahle, 2. Dezember 2025

Gemeinde Brinjahle
Erika Gloy
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Haale (Straßenreinigungssatzung) vom 03.12.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Haale vom 03.12.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Haale sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Haale, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.

- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 3 (1) sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- (4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich

vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7

Grundstückbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg

oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Haale berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Haale vom 24.07.2001 außer Kraft.

Haale, den 03. Dezember 2025

Gemeinde Haale
Torben Timm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Marcel Rohwer



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Jevenstedt (Straßenreinigungssatzung) vom 09.09.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt vom 09.09.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Jevenstedt sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Jevenstedt, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.

- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- (4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich

vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7

Grundstückbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg

oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Jevenstedt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Jevenstedt vom 07.11.2001 außer Kraft.

Jevenstedt, den 09. September 2025

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Gemeinde Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Sönke Schwager

Bürgermeister

Marcel Rohwer



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 15.10.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg vom 15.10.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Schülpl b. Rendsburg sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege

- c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.
- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zur Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- Die zu reinigenden Straßenteile nach § 3 (1) sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schnee-

räumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glätte nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glätte sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
- Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7

Grundstückbegriff

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grund-

stück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Schülup b. Rendsburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülup b. Rendsburg vom 20.08.2001 außer Kraft.

Schülup b. Rendsburg, 15.10.2025

Gemeinde Schülup b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), sowie § 26 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2025 folgende Friedhofs- und Begräbnissatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Einteilung des Friedhofes
- § 4 Gräberverzeichnis und Arten der Gräber

Teil II Ordnung auf dem Friedhof

- § 5 Besucher
- § 6 Zulassung von Gewerbetreibenden

Teil III Bestattung

- § 7 Anmeldung
- § 8 Bestattungsfristen
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grabbelegung
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Teil IV Nutzungsrecht

- § 12 Verleihung des Nutzungsrechts
- § 13 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts
- § 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

Teil V Grabstätten

- § 15 Dauer der Grabnutzung
- § 16 Beginn und Umfang der Grabnutzung
- § 17 Abmessungen § 18 Grabpflege

Teil VI Grabmale

- § 19 Antrag und Genehmigung
- § 20 Form und Werkstoff
- § 21 Inschrift
- § 22 Maße und Aufstellung
- § 23 Standsicherheit § 24 Haftung

Teil VII Bepflanzung

- § 25 Einheitliche Gestaltung
- § 26 Grabhügel
- § 27 Art der Bepflanzung
- § 28 Grabschmuck

Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 29 Gebühren
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Westerrönfeld und trägt die Bezeichnung Gemeindefriedhof Westerrönfeld. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der

Gemeinde Westerrönfeld wohnen sowie derjenigen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen dort beigesetzt werden wollen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Gemeindefriedhof wird von der Amtsverwaltung verwaltet.
- (2) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen sowie das Herstellen und Verfüllen der Gräber werden von Arbeitskräften der Gemeinde vorgenommen.

§ 3

Einteilung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof wird in Reviere eingeteilt. Über die Einteilung wird ein Lageplan aufgestellt. Er bestimmt Lage und Art der Gräber und ist für die Belegung des Friedhofes verbindlich.
- (2) Über die Anlage der Grabstätten für Unbenannte ist ein gesonderter Lageplan zu erstellen, der nicht öffentlich zugänglich ist.

§ 4

Gräberverzeichnis und Arten der Gräber

- (1) Aufgrund des Lageplanes ist ein Verzeichnis der Grabstellen zu führen, das sowohl die belegten als auch die freien Grabplätze enthält, unterteilt nach Art der Gräber.
- (2) Das Verzeichnis enthält neben der Nummer, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/ die Namen der beigesetzten Person/en mit dem /den Datum/Daten der Beisetzung/en.
- (3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten:
 - a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
 - b) Reihenschlichtgräber mit Grabplatte
 - c) Reihenschlichtgräber mit Kieselstreifen
 - d) Reihengräber für Unbenannte
 - e) Wahlgräber mit 2 Grabstellen mit 3 Grabstellen mit 4 Grabstellen mit 6 Grabstellen mit 8 Grabstellen
 - f) Doppelschlichtgräber
 - g) Urnengräber
 - h) Urnenschlichtgräber
 - i) Urnengräber für Unbenannte
 - j) Urnengräber mit Abdeckplatte
 - k) Urnengrabanlage (z.B. Urnenbaumgrab, Urnenschiff, Leuchtturm)
 - l) Urnengrabanlage unterm Baum „Am Ehrenhain“

Teil II Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

Besucher

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde

b) das Befahren mit einem Fahrrad, das schließt jedoch die Mitnahme, z.B. als Transportmittel für Blumen, nicht aus

c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Amtsverwaltung erteilt worden ist

d) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege

e) das Ablegen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze

f) das Feilbieten von Waren aller Art, und das Anbieten gewerblicher Dienste

g) das Fotografieren von Trauerfeiern und Leichenbegängen ohne Erlaubnis der Angehörigen

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof bedarf einer Zulassung. Die Zulassung wird durch die Amtsverwaltung schriftlich erteilt.
- (2) Die Zulassung kann nur Gewerbetreibenden erteilt werden, die eine gewerberechtliche Anmeldung ihres Betriebes nachweisen können.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind.

Teil III Bestattung

§ 7

Anmeldung

- (1) Bestattungen sind der Amtsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Dabei ist die gewünschte Grabart anzugeben. Tag und Stunde der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben ausgenommen.

§ 8

Bestattungsfristen

Die Bestattungen sind innerhalb der in der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fristen durchzuführen.

§ 9

Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Kindergräber (Kinder bis zu 5 Jahren) und Aschenüberreste beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 10

Grabbelegung

- (1) Die Belegung von Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstaben c) und f) ist wahlweise mit einem Sarg und einer Urne je Grabstelle oder mit 2 Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) Auf Wahlgräbern können über die Leichenbestattung hinaus bis zu zwei Aschenurnen verstorbener Angehöriger je

Grabstelle beigesetzt werden. Auf Urnengräbern nach § 4 Absatz 2 Buchstaben g) und j) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Auf den Urnengrabanlagen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe k) können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf den Urnengrabanlagen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe l) dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (5) Auf einer Grabstelle können verstorbene Mütter mit ihren Neugeborenen oder nicht über 1 Jahr alten gleichzeitig gestorbenen Kindern sowie gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem gemeinschaftlichen Sarg bestattet werden.

§ 11

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedürfen der ordnungsbehördlichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über das Leichenwesen. Sie können nur in den Monaten November bis April stattfinden.
- (2) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 3 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

Teil IV Nutzungsrecht

§ 12

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Die Verleihung des Rechts der Grabnutzung muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Dingliche Rechte an den Grabstätten werden nicht eingeräumt.
- (3) Mit der Überlassung der Grabstätte und nach Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten
- (4) Grabnutzungsgebühr wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
 - (1) Über die Verleihung des Nutzungsrechts kann dem Berechtigten auf Verlangen eine Urkunde ausgestellt werden, aus welcher die Art des Grabes, die Revier- und Grabnummer sowie die Dauer der Nutzungszeit hervorgehen. Dies gilt nicht für das Grabfeld für Unbenannte.

§ 13

Übertragbarkeit des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung

der Amtsverwaltung zulässig.

- (2) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich an Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister.
- (3) Der Erbe hat binnen sechs Monaten nach Ableben des Berechtigten die Umschreibung des Nutzungsrechts zu beantragen.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt ferner entschädigungslos,
 - a) wenn der Erbe die Umschreibung des Nutzungsrechts nicht innerhalb der in § 13 Abs. 3 gesetzten Frist beantragt,
 - b) wenn der Berechtigte keinen Erben hinterlässt oder mehrere Erben sich nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Berechtigten über den neuen Nutzungsberechtigten zu einigen vermögen,
 - c) wenn die Grabstätte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung in Abständen von je einem Monat nicht nach Maßgabe dieser Satzung gepflegt bzw. unterhalten wird,
 - d) wenn am hiesigen Ort die Familie ausgestorben ist oder von hier fortzieht und niemand zur Instandhaltung der Grabstätte beauftragt wurde.
- (3) Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach Erlöschen des Nutzungsrechts ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie werden nach Ablauf der Ruhefrist entfernt. Etwa noch vorhandene Urnen werden ebenfalls entfernt. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Die Ruhefrist wird durch vorzeitiges Erlöschen des Nutzungsrechts nicht berührt.

Teil V Grabstätten

§ 15

Dauer der Grabnutzung

- (1) Die Grabnutzung wird für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe c), e) und f) beträgt die Nutzungszeit, unabhängig von der Art der ersten Belegung, 25 Jahre. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe g), h), i), j), k) und l) beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c), e), f), g), j) und k) ist zulässig. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer gestellt werden.
- (3) Wird bei späteren Beisetzungen die Dauer des Nutzungsrechts durch die Ruhefrist überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig werdende Verlängerung zu beantragen. Die Dauer des Nutzungsrechts muss dabei mindestens der Ruhefrist entsprechen.

§ 16

Beginn und Umfang der Grabnutzung

- (1) Die Gräber nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) - d) und f), h), i), j) und l) werden jeweils im Beerdigungsfall zur Beisetzung

des bestimmten Verstorbenen nach der Reihe überlassen.

- (2) Wahlgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) und Urnengräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe g) und k) werden in Erwartung künftiger Sterbefälle und im Beerdigungsfall überlassen. In Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
- Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - Geschwister
 - angenommene Kinder
 - Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

§ 17

Abmessungen

Die Abmessung einer Grabstätte betragen bei

- einem Reihenschlichtgrab/Reihengrab für Unbenannte 2,30 m x 1,20 m
- einem Urnenschlichtgrab 1,15 m x 0,60 m
- einer Urnengrabstätte für Unbenannte 0,50 m x 0,50 m
- der Doppelschlichtgräber 2,30 m x 2,40 m

§ 18

Grabpflege

- Reihengräber und Urnengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in angemessener Form herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instand zu halten.
- Wahlgräber sind unmittelbar nach Erwerb des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Nutzungsdauer in angemessener Form instand zu halten.
- Im Falle der Vernachlässigung der Unterhaltung und Pflege findet § 14 Anwendung.
- Sofern das Nutzungsrecht entzogen worden ist, können zur Vermeidung eines Unkrautwuchses die Grabstellen eingeebnet und abgesät werden. Die Pflege der Reihen-, Urnen- und Doppelschlichtgräber, der Urnengrabanlagen sowie der Grabstätten für Unbenannte erfolgt durch die Gemeinde.

Teil VI Grabmale

§ 19

Antrag und Genehmigung

- Die Aufstellung eines Grabmals oder anderer Anlagen bedarf der Genehmigung. Sie ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof schriftlich zu beantragen.
- Der Antrag muss genaue Angaben über Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Die vorgesehenen Schriftzeichen sind beispielhaft in natürlicher Größe aufzuführen.
- Dem Antrag sind Schnitt- und Ansichtszeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen.
- Die Genehmigung wird schriftlich unter Rückgabe einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnung

erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

- Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.
- Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder andere Anlagen sind unverzüglich nach Aufforderung zu entfernen. Die Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzungsberechtigten ist nach erfolgloser zweimaliger

Aufforderung und nach vorheriger Androhung zulässig. Das gleiche gilt für Grabmale oder Anlagen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

(7) Eine Grabmalaufrichtung für die Urnengrabanlage „Am Ehrenhain“ sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung bringt an den Bäumen eine Markierung an.

§ 20

Form und Werkstoff

- Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie müssen dem Größenverhältnis der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- Da auf dem Friedhof eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich ist, darf ein Grabmal andere bereits vorhandene Grabmale in ihrer Wirkung nicht unangemessen beeinträchtigen.
- Geeigneter Werkstoff für Grabmale ist jedes Naturgestein, dessen Aussehen der Würde des Friedhofs während der gesamten Grabnutzungsdauer zu entsprechen geeignet ist. Bei Grabmalen mit polierten Vorderflächen sind die übrigen sichtbaren Seiten des Grabmals nicht rauher als gestockt zu bearbeiten, um zu große Kontraste zu vermeiden.
- Bei Breitsteinen sind Sockel nur in einer Höhe bis zu 1/5 der Gesamthöhe, höchstens aber bis zu 15 cm Höhe, zugelassen.

§ 21

Inschrift

- Die Inschriften müssen mit der Form, der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen und der Würde des Friedhofs entsprechen.
- Die erhabene gearbeitete Schrift wird besonders empfohlen.
- Die vertiefte Schrift soll in genügender Tiefe eingearbeitet sein.
- Aufgesetzte Buchstaben aus Bronze, Eisen oder anderen Metallen sind nur auf Ebenen und glatten Flächen zu verwenden und müssen so beschaffen sein, dass eine später einsetzende Oxydierung der Metalle keine Färbung der Steine aufkommen lässt.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der unteren Hälfte der Rückseite der Grabmale angebracht werden.

§ 22

Maße und Aufstellung

- Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeis-

ter bzw. die Bürgermeisterin.

- (2) Die Höhe des Grabmals muss der Form entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Beschaffenheit der Umgebung stehen.
- (3) Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorn sind zulässig.
- (4) Auf Reihenschlichtgräbern nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b und Urnenschlichtgräbern werden Grabsteine mit den Maßen 0,40 m x 0,30 m x 0,12 m plan zur Rasenfläche verlegt.
- (5) Für die Doppelschlichtgräber und Reihenschlichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c) steht oberhalb der Grabstätte ein Flächenstreifen aus Kies zur Verfügung, in dem die Einbettung eines Grabsteines bzw.

Aufstellung eines Grabmals erfolgt. Die Verlegung der Grabsteine bzw. Aufstellung der Grabmale auf diesen Gräbern erfolgt auf Anweisung der Gemeinde durch den von den Angehörigen zu beauftragten Steinmetz. Die Grabsteine bzw. Grabmale werden nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

- (6) Die maximale Größe der Grabsteine, auch als Feldsteine, für die Urnengrabanlagen beträgt H 0,25 m x B 0,50 m x T 0,40 m. Die Grabsteine der Urnenbaumgräber sind am Rand der runden Grabanlage der Reihe nach aufzustellen. Die Grabsteine zeigen mit der Schriftseite Richtung Baum.

§ 23

Standisicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Amtsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstige Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch ihr Verschulden verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Amtsverwaltung entfernt werden, falls der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Amtsverwaltung ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.
- (5) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen.

Teil VII Bepflanzung

§ 25

Einheitliche Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Den Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätten selbst zu übernehmen oder sie einem Gärtner zu übertragen.

§ 26

Grabhügel

- (1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Die Grabhügel sollen nicht über 10 cm hoch sein.
- (3) Bei Familiengräbern ist die Fläche unbelegter Grabplätze sauber zu halten oder zu bepflanzen.
- (4) Die anfallenden Erdmassen, Kränze usw. sind getrennt auf die hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.

§ 27

Art der Bepflanzung

- (1) Die Familienbegräbnisse sind innerhalb eines Jahres mit einer Lebensbaumhecke zu umgeben. Diese Hecke ist mindestens einmal jährlich zu beschneiden und darf eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. An Stelle einer Lebensbaumhecke ist entlang des Weges eine 3 cm bis 6 cm starke Natursteineinfassung mit einer Höhe von 10 cm über Terrain zugelassen.
- (2) Reihen- und Urnengräber können an Stelle der Lebensbaumhecke durch eine Natur- oder Kunststeinumrandung abgegrenzt werden. Diese Umrandung soll nicht breiter und nicht höher als 10 cm sein.
- (3) Das Innenfeld dieser Umrandung kann mit gewaschenen Kieselsteinen abgedeckt werden. Reihen-, Doppel- und Urnenschlichtgräber sind ausschließlich mit Rasenbewuchs zu versehen. Zur Wegseite hin besteht eine äußere Einfassung mit Naturstein.
- (4) Innerhalb der Doppelschlichtgräber und der Reihenschlichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c) ist ein Kiesstreifen vorhanden. Nur auf diesem Kiesstreifen sind in der Breite der Grabstätte als Grabschmuck Steckvasen für Blumen und Pflanzschalen zugelassen.
- (5) Die Gesamtfläche der Grabstätten für Unbenannte ist mit Rasenbewuchs versehen.
- (6) Urnengräber mit Abdeckplatte sind mit einer Natur- oder Kunststeinumrandung abzugrenzen und vollständig mit einer Abdeckplatte abzudecken. Die Umrandung soll nicht höher und nicht breiter als 10 cm sein.

§ 28

Grabschmuck

- (1) Blumen, Kränze und Grabschmuck sollen möglichst aus lebenden Pflanzen gestaltet werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten

- ten ist nicht gestattet.
- (4) Unzulässige Anpflanzungen und nicht genehmigte Einfassungen werden von der Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (5) Der Entfernung müssen eine schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntgabe und eine angemessene Frist zur Abänderung vorangegangen sein.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 30

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben ist die Gemeinde berechtigt, erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten von den Ordnungsämtern, den Standesämtern, den Bestattungsunternehmen und den Kirchen zu erheben und weiterzuverarbeiten.

§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Begräbnissatzung vom 02.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 02.10.2025

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Marcel Rohwer

Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Es werden erhoben für

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle) | 50,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle | 280,00 € |
| 3. Benutzung des Bahrwagens | 30,00 € |
| 4. Ausschmückung der Gruft | 30,00 € |
| 5. Aushebung und Schließen eines Erwachsenengrabes | 500,00 € |
| 6. Aushebung und Schließen eines Kindergrabes | 140,00 € |
| 7. Aushebung und Schließen eines Urnengrabes | 140,00 € |
| 8. Aushebung und Schließen eines Urnengrabes im „Am Ehrenhain“ | 250,00 € |
| 9. Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes | 80,00 € |

§ 3

Gebühr für Umbettung und Ausgrabungen

Es werden erhoben für das Ausgraben

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. der Leiche eines Kindes | 350,00 € |
| 2. der Leiche eines Erwachsenen | 1000,00 € |
| 3. einer Aschurne | 350,00 € |

§ 4**Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes**

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für
- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrab | 800,00 € |
| 2. Familiengrab | 800,00 € |
| 3. Urnengrab | 600,00 € |
| 4. Urnengrab mit Abdeckplatte | 600,00 € |
| 5. Reihengrab für Särge bis 1,20 m auf der Grabstätte für Tot- und Frühgeburten „Sternenkinder“ | 100,00 € |
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) für jedes Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege besonderer Grabstellen**

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für
- | | |
|---|------------|
| 1. Doppelschichtgrab | 2.500,00 € |
| 2. Reihenschichtgrab | 2.500,00 € |
| 3. Reihengrab für Unbenannte | 1.800,00 € |
| 4. Urnenschichtgrab | 840,00 € |
| 5. Urnengrabstätte für Unbenannte | 670,00 € |
| 6. Urnengrabanlagen | 950,00 € |
| 7. Urnengrabanlage unterm Baum „Am Ehrenhain“ | 950,00 € |
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 6**Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7**Sonderleistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofsatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:
- Vornamen und Familienname
 - Anschrift
 - Anzahl der Bemessungsgrundlagen
- (2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.
- (3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
- aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11

Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
 (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2023 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 04.12.2025

Gemeinde Westerrönfeld
 Dr. Norbert Klause
 Bürgermeister

Veröffentlicht!
 Amt Jevenstedt
 Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

Amt Jevenstedt
 Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 10.12.2025

Weihnachtsbaumabfuhr 2026

Im Januar 2026 sammelt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) kreisweit die ausgedienten Weihnachtsbäume (keine Gartenabfälle) ein. Bitte entfernen Sie allen Schmuck aus Ihrem Baum. In der weiteren Verarbeitung ist auch das schönste Lametta schlicht ein ärgerlicher Störstoff.

Wie die AWR mitteilt, werden die Weihnachtsbäume im Bereich des Amtes Jevenstedt wie folgt von den angegebenen Sammelplätzen abgefahren:

Datum	Gemeinde	Sammelplatz
12.01.2026	Brinjahe Embühren Haale	bei der ehemaligen Meierei Am Spritzenhaus I (Grdstck. Bürgermeister) Schulhof
13.01.2026	Hamweddel	Alte Schule
13.01.2026	Hörsten (Mit Wohnplätzen Luhnvie und Schachtholm) Jevenstedt OT Nienkattbek OT Nienlanden OT Schwabe	Platz vor dem Hof des Bürgermeisters Parkplatz bei den Sportanlagen am Sportplatz beim Buswartehaus beim Feuerwehrgerätehaus
12.01.2026	Luhnstedt	Gemeindezentrum
13.01.2026	Schülp b. Rendsburg	beim Kindergarten Alte Lotsenstation (rechts von der Schranke)
12.01.2026	Stafstedt	Alte Schule
19.01.2026	Westerrönfeld	bei den bekannten Sammelstellen

Sonstige Fragen hierzu bitte ich direkt mit der AWR, Borgstedtfelde, Tel.: 04331/345-123, e-mail: service@awr, Internet: www.awr.de abzuklären.

Im Auftrag
 Dagmar Scholz

Jagdgenossenschaft Luhnstedt

Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Luhnstedt

An alle Jagdgenossen!

Am **13.01.2026** findet unsere ordentliche Genossenschaftsversammlung in der **Lindenallee 4, 24816 Luhnstedt um 19:30 Uhr** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung zur Beschlussfähigkeit sowie Form und Frist der Einladung
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
4. Wahl eines/r Wahlleiters/in
5. Wahlen:
 - a.) Jagdvorsteher/in
 - b.) Stellvertreter/in
 - c.) Schriftführer/in
 - d.) 2 Beisitzer
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Sofern diese Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung und am selben Tagungsort für 19:45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Falle die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Ich bitte darum, Eigentumsänderungen beim Jagdvorsteher anzuzeigen. Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Henning Kung, Jagdvorsteher

Luhnstedt, den 15.12.2025



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

**Der erste Mittagstisch im neuen Jahr ist
am Mittwoch, den 07.01.26**

Wir servieren Ihnen Grünkohl mit Kasseler und Kochwurst, Bratkartoffeln und süßen Kartoffeln um 12 Uhr im Dörpshus. Der Preis ist 12,50 € pro Person incl. Dessert und Getränke!

**Kaffee-Nachmittag mit dem Bürgermeister
am Mittwoch, den 14. Januar 2026**

Wir laden alle Interessierten herzlich ein zu einem Kaffee-Nachmittag um 15 Uhr im Dörpshus mit unserem Bürgermeister Sönke Schwager. Nach Kaffee und selbstgebackenem Kuchen wird Herr Schwager einen Rückblick über das vergangene Jahr und einen Ausblick auf das neue Jahr geben und steht für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.

Anmeldung bis zum 10. Januar '26 bei Rebekka Nickels unter 04337-1680 oder 01520 8526157.

Unsere Handarbeitsgruppe ist weiterhin aktiv!

Immer 14-tägig freitags trifft sich unsere Handarbeitsgruppe um 19 Uhr in der Poststraße 4.

Neue Gesichter sind immer herzlich willkommen! Jeder bringt sich seine eigene Handarbeit mit. Für Getränke und Naschi werden 2,- Umlage eingesammelt. Weitere Info's Inge Haseleu unter Tel: 01577-7339252.

Die Gewinner unserer Blutspende-Challenge sind:

- | | |
|-----------|----------------------|
| 1. Preis: | TUS Jevenstedt |
| 2. Preis: | Feuerwehr Jevenstedt |
| 3. Preis: | Fa. Jan Witt |

Einen herzlichen Glückwunsch an die Gewinner und vielen Dank an alle Spenderinnen und Spender!

**Anmeldungen und weitere Infos bei Rebekka Nickels
unter Tel: 04337-1680 oder mobil: 01520-8526157**

**Sie finden uns auch im Internet
unter: www.drk-jevenstedt.de**

**Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und
ein frohes Weihnachtsfest!
Ihr DRK-Team Jevenstedt**



Einladung

**zur ordentlichen Jahreshauptversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr, Ortswehr Nienkattbek,
am Freitag, den 23. Januar 2026 um 19:30 Uhr im
Sportheim SVN**

Hierzu lade ich herzlich ein:

- alle aktiven Kameraden, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder der Wehr
- Herrn Dieter Backhaus, Ehrenmitglied der Gemeindewehr Jevenstedt
- Herrn Bürgermeister Sönke Schwager
- Herrn Kreiswehrführer Mathias Schütte
- Herrn Amtswehrführer Andreas Beckmann
- Herrn Gemeindeführer Björn Brandt
- alle Gemeindevereiner der Gemeinde Jevenstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrführer
2. Protokollverlesung der Jahreshauptversammlung 2025
3. Tätigkeitsbericht 2025
4. Kassenbericht 2025 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2026
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Wahlen:
 - a) Wahl eines/r Kassenprüfers/in
 - b) Wahl eines/r Gerätewais/in / Fahrermaschinist/in
 - c) Wahl eines/r stv. Gerätewarts/in/ Fahrermaschinist/in
 - d) Wahl eines/r Gruppenführers/in
 - e) Wahl eines/r Wehrführers/in
9. Ehrungen und Beförderungen
10. Aufnahme neuer Anwärter
11. Gäste haben das Wort
12. Termine/ Mitteilungen / Anfragen

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, da ein kleiner Imbiss gereicht wird.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Jens Schmitt

Ortswehrführer

Nienkattbek den 17.12.2025

Karin Pernot

† 15.10.2025

DANKE sagen wir bei Frau Dr. Teitge, Palliativnetz Horizont, Diakonie Hohenwestedt, Pastorin S. Reimer, Inga und ihrem Team und M. Holm für die liebevolle Begleitung und Unterstützung!

Im Namen der großen Familie
Dörte und Robert mit Lotta und Lasse

Die nächste Ausgabe erscheint

am 15. Januar 2026

*Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der*

Mittwoch, 07. Januar 2026 um 16.00 Uhr

Terminkalender Hamweddel 2026

Januar 2026				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
07.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
10.	Tannenbaumclub	Weihnachtsbaum verbrennen	18.00	DGH Hamweddel
14.	DRK	Nachmittag – Der Bürgermeister kommt	15.00	Dörpshus Jevenstedt
17.	Landfrauen	Frühstück - Alte Kaffeewirtschaft	10.00	Aukrug
21.	SoVD	Spielenachmittag	14.00	Margarethen-Mühle Legan
21.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg Jev.
22.	ACH	Jahreshauptversammlung	19.00	Margarethen-Mühle Legan
23.	SVH	Quizabend	19.30	Margarethen-Mühle Legan
24.	FFW	Jahreshauptversammlung	19.30	Margarethen-Mühle Legan
Februar 2026				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
4.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
11.	DRK	Plattdeutscher Nachmittag	15.00	Dörpshus Jevenstedt
21.	Landfrauen	75 Jahre Landfrauen Legan u.U.	19.00	Holsteinisches Haus Nortorf
22.	SoVD	Grünkohllessen	11 30	Margarethen-Mühle Legan
März 2026				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
4.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
11.	DRK	Nachmittag - Bingo	15.00	Dörpshus Jevenstedt
11.	Gemeinde	Vorbesprechung Vogelschießen	19.00	Feuerwehrgerätehaus
14.	SoVD	Mitgliederversammlung	14.00	Margarethen-Mühle Legan
18.	Landfrauen	Jahreshauptversammlung	19.30	Margarethen-Mühle Legan
19.	SVH	Jahreshauptversammlung	19.30	Margarethen-Mühle Legan
21.	DRK	Jahreshauptversammlung	11.00	Dörpshus Jevenstedt
27.	Gemeinde	Schietsammeln	17.30	DGH Hamweddel
April 2026				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
1.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
8.	DRK	Nachmittag - Osterkaffee	15.00	Dörpshus Jevenstedt
15.	Landfrauen	Vortrag Arzneimittel	19.30	Margarethen-Mühle Legan
18.	Landfrauen	Kreativtag - Keramikarbeiten	14.00	Keramikscheune Aukrug
18.	Landfrauen	Kreativtag Keramikarbeiten	18.00	Keramikscheune Aukrug
25.	SoVD	Frauenfrühstück	Sep 30	Alte Schule Stafstedt
30.	ACH	Maifeuer	18.00	Schlachterteich
Mai 2026				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
6.	DRK	Nachmittag - Besuch Ökowiese Jevenstedt	15.00	Ökowiese Jevenstedt
9.	Landfrauen	Theaterfahrt - Winterhuder Fährhaus	13.00	-
12.	SoVD	Tagesfahrt - Bleckede	-	-

13.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg Jev.
20.	Landfrauen	Fahrradtour & Italienischer Abend	18.30	Bootsmann Breiholz
31.	ACH	Dorfangeln	9.00	Schlachterteich
Juni 2026				
6.	FFW	Amtsfeuerwehrtag	ganztags	Jevenstedt
10.	DRK	Halbtagesfahrt Museum Tuch und Technik	-	-
11.	Landfrauen	Aktivtag - Besichtigung Eisenbahnhochbrücke RD	18.00	-
20.	Gemeinde	Vogelschießen	ganztags	-
21./22.	DRK	Fahrt Schwerin	-	-
	Landfrauen	Theaterschiff Kiel (Juni/Juli)	-	-
Juli 2026				
4.	SoVD	Sommerfest	14.00	Fam. Hebbeln Embühren
8.	Landfrauen	Botanischer Garten Kiel	15.00	-
11.-18.	SVH	Sportwoche Hamweddel		Sportplatz Hamweddel
August 2026				
1.	DRK	Nachmittag - Picknick Himmelsbäume	15.00	Himmelsbäume Jev.
12.	SoVD	Kaffeenachmittag Cafè Rosenhof	14.00	Hohn
15./16.	Landfrauen	Aktivtag - Fahrradtour mit Übernachtung		
21.	Landfrauen	Tagesfahrt - Sonderburg	08 20	Legan/Jev.
26.	DRK	Sommerfest	15.00	Ev. Gemeindehaus
29.	Gemeinde	Abschlussfahrt Vogelschießen	ganztags	Tolk
30.	Gemeinde	Ü60 Tagesausflug	ganztags	
September 2026				
2.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg Jev.
9.	DRK	Lieder Nachmittag	15.00	Ev. Gemeindehaus
16.	Landfrauen	Frauenkarbaret Kronshagen	19.30	Margarethen-Mühle Legan
27.-30.	SoVD	4-Tagesfahrt		Mosel
Oktober 2026				
7.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
10.	DRK	Herbstfrühstück	09 30	Dörpshus Jevenstedt
14.	Landfrauen	Ernte Dank	19.30	Margarethen-Mühle Legan
16.	SoVD	Infoabend	18.00	Margarethen-Mühle Legan
30.	FFW	Laterne laufen	18.00	DGH Hamweddel
November 2026				
4.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
6.-8.	Landfrauen	Wellnesswochenende		Hotel Birke - Kiel

7.	SoVD	Herrenfrühstück	09 30	DGH Hamweddel
11.	Landfrauen	Kaffeenachmittag - Bingo	14.30	Margarethen-Mühle Legan
11.	DRK	Nachmittag - Filmnachmittag	15.00	Dörpshus Jevenstedt
15.	Gem./FFW	Volkstrauertag	09 45	DGH Hamweddel
18.	Landfrauen	Weihnachtsdeko	16.00	DGH Hamweddel
18.	Landfrauen	Weihnachtsdeko	18.00	DGH Hamweddel
21.	Jäger	Treibjagd	9.00	DGH Hamweddel
24.	Gemeinde	Terminkalender	19.00	Margarethen-Mühle Legan
25.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg Jev.
27.	DRK	Pronsdorfer Weihnachtsmarkt		
28.	Tannenbaumclub	Tannenbaumanleuchten	17.00	DGH Hamweddel
Dezember 2026				
5.	Gem./SoVD	Adventsfeier	14.00	Margarethen-Mühle Legan
2.	DRK	Mittagstisch	12.00	Dörpshus Jevenstedt
9.	Landfrauen	Weihnachtsfeier	19.30	Margarethen-Mühle Legan
9.	DRK/Kirche	Adventsfeier	15.00	Ev. Gemeindehaus



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

Liebe Jevenstedterinnen,
liebe Jevenstedter,

das Jahr neigt sich dem Ende und Weihnachten steht vor der Tür. Weihnachten ist die Zeit, um im Kreise seiner Lieben Ruhe zu finden und neue Kraft für das nächste Jahr zu schöpfen. Es ist die Zeit der Besinnlichkeit auf die zentralen Werte des Lebens, die zu der Erkenntnis führt, dass sich die schönen Dinge im Leben nicht nur auf materielle Werte beschränken.

Als Bürgermeister unserer tollen Gemeinde Jevenstedt möchte ich das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die in diesem Jahr wieder daran mitgewirkt haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu erhalten.

Ein besonderer Dank gilt dem Gemeinderat, den vielen Vereinen, Verbänden und Gewerbetreibenden und nicht zuletzt allen Bürgerinnen und Bürgern von Jevenstedt, die sich zum Wohle der Allgemeinheit mit unzähligen Veranstaltungen in unserer Dorfgemeinschaft eingebracht haben. Zu erwähnen sind hier u.a. der Neujahrsempfang, die Maibäume, der 42 km-Lauf, der FFW-Ball, der Nikolausball der Landjugend mit über 150 Personen,.. eine beachtliche Jahresbilanz. Seitens der Gemeinde entwickeln sich unsere hier oft beschriebenen Projekte sehr gut und werden zum Teil im nächsten Jahr fertig gestellt (Erschließung Baugebiet Diekgraben, Feuerwehrgerätehaus, Bauhofneubau).

An dieser Stelle bitte ich Sie auch für das neue Jahr wieder um ihre engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir weiter daran arbeiten, die Zukunft unseres Dorfes zu gestalten. Lassen sie uns gemeinsam anpacken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen der Mitglieder des Gemeinderates, von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, sowie für das neue Jahr Gesundheit, Frieden und ihr ganz persönliches Glück, zu dem für die meisten Menschen neben der Familie auch das Wohlfühlen in Ihrer Gemeinde zählt - dazu können wir alle beitragen.

Ihr Sönke Schwager

Weihnacht´wie es früher war

Ich wünsche Dir in diesem Jahr,
mal Weihnacht, wie es früher war.

Kein Hetzen zu Bescherung hin,
kein Schenken ohne Herz und Sinn.

Ich wünsch´Dir eine stille Nacht,
frostklirrend und mit weißer Pracht.

Ich wünsche Dir ein kleines Stück,
von warmer Menschlichkeit zurück.

Ich wünsche Dir in diesem Jahr,
´ne Weihnacht, wie als Kind sie war.

Es war einmal, schon lang ist´s her,
da war so wenig – soviel mehr.

Gemeinde Schülp b. Rendsburg – Der Bürgermeister –



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Ein großes Dankeschön geht an die Feuerwehr, Vereine und Verbände, sowie an alle ehrenamtlichen Helfer- und Helferinnen und den Helfenden Händen für ihren Einsatz in der Gemeinde. Den pädagogischen Fachkräften im Kindergarten, Reinigungskräften, Friedhofswart, Wegebeauftragten im Außenbereich, sowie dem Bauhof Westerrönfeld und der Amtsverwaltung.



Leider sind die Unruhen – Kriege - Terror – in der Welt nicht beendet. Es werden nach wie vor viele Infrastrukturen beschädigt bzw. zerstört. Unschuldige Menschen, sowie Kinder, müssen sterben oder fliehen. Wir hoffen, dass dieses bald endet und Frieden auf der Welt einkehrt.

Im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich Ihnen / Euch allen besinnliche und friedvolle Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2026 vor allen Dingen Glück, Zufriedenheit und Gesundheit.

Viele Grüße

Wolfgang Wachholz

24813 Schülp, 11.12.2025

Tafel-Ausgabestelle Jevenstedt

Über die zahlreichen und großzügigen Spenden für die Jevenstedter Tafel haben wir uns sehr gefreut und bedanken uns herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern. Die nächste Ausgabe findet am **Dienstag, 6. Januar 2026**, um 13.00 Uhr auf Dem Pastorats-Parkplatz, Dorfstr. 27 statt. Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr.

Herzliche Grüße

Ihr/Euer Jevenstedter Tafelteam

Elke Hauschild

Ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026

wünsche ich all meinen Kunden und bedanke mich herzlichst für das Vertrauen und Ihre Treue während des vergangenen Jahres.



**Ihre mobile Fußpflege
Michaela Schmitt**



Terminvereinbarung: 04337-404 od. 0174-9988044
*Nienkamp 4 *24808 Jevenstedt / Nienkattbek*

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Liebe Landfrauen und Gäste,
für nächstes Jahr mit in unserem Programm

**Unterwegs am Rhein und im Rheingau – eine Reise
der Landfrauen Hohenwestedt**

Das Reisedatum: 08.-11. September 2026 – die genaue Reisebeschreibung steht auf unserer Homepage unter Veranstaltungen 2026!!

**Anmeldungen bitte bis zum 01.03.2026 an:
Wilga Büttner; Tel.: 04871/2203**

**Wir wünschen allen ein
Schönes Weihnachtsfest 🌲 🌲
kommt gut ins Neue Jahr 🎁 🌟
und bleibt Gesund 🍀 🍀**

Aktuelles und Infos unter www.landfrauen-legan.de

Es grüßt herzlich
Euer Vorstand

Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe
www.vhhg-jevenstedt.de



**Wir wünschen all'
unseren Kunden**

*Frohe Weihnachten
und ein glückliches,
gesundes neues Jahr!*



Die Mitglieder des Vereins für Handel,
Handwerk und Gewerbe Jevenstedt e.V.

DANKE

**für das uns entgegengebrachte Vertrauen!
Wir hoffen, Sie auch in 2026 in unseren
Betrieben begrüßen zu dürfen.**

**Der VHHG startet wie gewohnt am
25.01.2026 mit dem Neujahrsempfang.
im Dörpshus.**

**Es gibt ein buntes Rahmenprogramm
sowie leckere Suppen und Torten.**

**Die Eintrittskarten für „unter den Tannenbaum“
liegen bei EDEKA Plikat an der Post für Sie bereit!**

Bis dahin - bleiben Sie gesund!





Gemeinde Westerrönfeld

Der Bürgermeister

Veranstaltungskalender 2026

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Januar					
Do	08	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa + So	10 + 11		Jugendfußball-Hallenturnier Büma-Cup	WSV Holstein	Heidesandhalle
Di	13		Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	14	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Westerrönfeld	Friesenstube
Do	22	15:00 Uhr	Spielenachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Mi	28	18:00 Uhr	Jahresempfang	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle
Do	29	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	30	17:00 Uhr	Jugendvollversammlung	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Februar					
Di	03	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Männergesangsverein "Liedertafel"	Jugendraum Tingleffhalle
Do	05	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Do	05	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	SPD	Verwaltungsstelle Westerrönfeld
Fr	06	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Sa	07	12:00 Uhr	Grünkohlessen	SoVD Ortsverband	Tingleffhalle
Sa	07	13:00 Uhr	Boßeln	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Schutzhütte Lagenweg
Mo	09	18:00 Uhr	Vorstellung zum Jüdischen Friedhof (Buchvorstellung)	Gemeinde	Tingleffhalle
Di	10	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	18		Jahreshauptversammlung	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle Jugendraum
Do	19	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Sa	21	16:00 – 19:00 Uhr	Frauenkleiderbörse	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Tingleffhalle
Do	26	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Mi	25		Blutspenden	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle
Fr	27	19:00 Uhr	Niederdeutsche Bühne	Niederdeutsche Bühne Rendsburg	Tingleffhalle

März

Mi	04	18:30 Uhr	Vorstellung Lenz Lesebuch Maren Ermisch	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle
Do	05	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	06	18:00 Uhr	Weltgebetstag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Sa	07	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Wahlen	SoVD Ortsverband	Tingleffhalle
Sa	07	10:00 Uhr	Schietsammeln	Gemeinde Westerrönfeld	Feuerwehr
Di	10	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Sa	14	10:00 Uhr	Workshop Jugend macht Gemeinde	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle
Mi	18	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Do	19	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	24		Fahrt zum Mehlbüddelessen Lunden	SoVD Ortsverband	
Do	26	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum ?
Sonstiges	???		Lesung Feridun Zaimoglu „Mein Lenz“	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle

April

Sa	04	16:00 Uhr	Osterfeuer	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
So	05	11:15 Uhr	Osterspaß im Heidesand	SPD	Schulhof
Mi	08	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
Fr o. Sa	10 o. 11		Schlagerparty	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle
Di	14	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Do	16	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Sa	18	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Do	23	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Fr	24	18:00 Uhr	Abendmahl der Konfirmation	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Sa	25	11:00 Uhr	Konfirmation I	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Sa	25	14:00 Uhr	Konfirmation II	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
So	26	10:00 Uhr	Konfirmation III	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Do	30	15:00- 19:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle

Mai

Di	05	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Mi	06	14:00- 18:00 Uhr	Erste Hilfe für Kinder	Wir für Westerrönfeld	Tingleffhalle Jugendraum
Do	07	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	12	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	13	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube

Do	14	09:00-12:00 Uhr	Fahrradgottesdienst (Himmelfahrt)	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Di	19	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Mi	20		Schiffahrt Dove-Elbe von Bergedorf	SoVD Ortsverband	Bergedorf
Do	21	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Mo	25	11:00 Uhr	Waldgottesdienst (Pfingstmontag)	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Schülper Wald
Mi	27	16:00 Uhr	Blutspenden	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle
Do	28	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum

Juni

Di	02	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Do	04	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	09	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	10	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung	SPD	Verwaltungsstelle Westerrönfeld
Mi	10	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
Di	16	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Mi	17	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Do	18	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Sa + So	20 + 21		Jugendfußball-Turnier Matlinski-Cup	WSV Holstein	Sportplatz
So	21		Taufest Hamweddel	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Hamweddel
Do	25	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Di	30	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Sonstiges	29.06-24.07.		Literatursommer SH (2 Veranstaltungen)	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle

Juli

Do	02	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr-Sa	03-11		Zeltlager Jugendfeuerwehr	Jugendfeuerwehr	Klein Waabs
Di	14	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Sonstiges	29.06-24.07.		Literatursommer SH (2 Veranstaltungen)	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle

August

Di	11	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	12	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
Do	20	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Di	25	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Mi	26	16:00 Uhr	Blutspenden	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle
Do	27	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum

Sept.

Do	03	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	08	19:00 Uhr	Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Di	08	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	09	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
Mi	16	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Do	17	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Di	22		Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Do	24	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
Sa	26	16:00-19:00 Uhr	Frauenkleiderbörse	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Tingleffhalle
Mi	30	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung	SPD	Verwaltungsstelle Westerrönfeld
Sonstiges			Jazz-Frühschoppen	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle

Oktober

Do	01	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	03		Zumba-Party	WSV Holstein	Tingleffhalle
So	04	11:00 Uhr	Erntedankgottesdienst	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Familie Schülldorf
Di	06		Fahrradtour	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Friedhof Parkplatz
Mi	07	14:00-18:00 Uhr	Erste Hilfe für Kinder	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Tingleffhalle Jugendraum
Sa	10	09:00 Uhr	Herbstfrühstück	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle
Di	13	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	14	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
Do	22	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Veranstaltungsort noch offen
Do	29	15:00 Uhr	Seniorengedächtnistraining	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum

Nov.

Do	05	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	06	17:00 Uhr	Halloween Party	Kinder- und Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Fr + Sa	06 + 07		Babybörse	WSV Holstein	Tingleffhalle
Di	10	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	11	16:00 Uhr	Blutspenden	DRK Westerrönfeld	Tingleffhalle
Mi	11	15:00 Uhr	Versammlung	SoVD Ortsverband	Friesenstube
So	15	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Friedhofskapelle
So	15	11:00 Uhr	Kranzniederlegung Volkstrauertag	Gemeinde Westerrönfeld	Ehrenmal

Do	19	15:00 Uhr	Spiele Nachmittag	AWO Ortsverein	Tingleffhalle Jugendraum
So	22	10:00 Uhr	Gottesdienst am Ewigkeitssonntag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Di	24	15:00-17:00 Uhr	Weihnachtsaktion für Klein und Groß	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Tingleffhalle Jugendraum
Mi	25	15:00 Uhr	Adventsfeier	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	28	Ab 16:00 Uhr	Anpunschen	Gemeinde Westerrönfeld	Auguste-Sievers-Park
Sa	28	15:00 Uhr	Adventsfeier	SoVD Ortsverband	Tingleffhalle
So	29	17:00 Uhr	Adventsgottesdienst mit Anleuchten des Glockenturms	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche

Dez.

Mi	02	15:00 Uhr	Seniorenadventskaffee	Gemeinde Westerrönfeld	Tingleffhalle
Fr	04	19:00 Uhr	Weihnachtsfeier	Feuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
So	06	13:00-17:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Wir für Westerrönfeld (WfW)	Tingleffhalle
Di	08	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK Westerrönfeld	Friesenstube
Mi	09	15:00 Uhr	Seniorengeburtstag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Fr	11	17:00 Uhr	Weihnachtsfeier Jugendfeuerwehr	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Sa	12	15:00 Uhr	Weihnachtsfeier Kinderfeuerwehr	Kinderfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus

Ev.-Luth. Kirchengemeinde jeweils 1. Sonntag im Monat 18:00 Uhr Gottesdienst, 2. Sonntag im Monat kein Gottesdienst, 3. + 4. + 5. Sonntag im Monat 10:00 Uhr

www.wfelder.de

Ortsverband Legan-Luhnstedt
24816 Hamweddel * Tel.: 04875 - 536

Spielenachmittag

Unsere erste Veranstaltung im neuen Jahr ist der Spielenachmittag (BINGO) und findet am **Mittwoch, den 21. Januar 2026** um **14:00 Uhr** in der Margarethen-Mühle Legan statt. Wir beginnen mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken.

Die Veranstaltung wird vom SoVD OV Legan-Luhnstedt finanziell unterstützt.
Kostenbeitrag 10,00 EUR für Mitglieder und 12,50 EUR für Partner/Gäste.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum **16.01.2026** bei

Heike Rohwer Telefon 04875 536
Anneliese König Telefon 04875 729

Verein zur Förderung des Fußballsports in Jevenstedt e.V. (VFF)

Liebe Jevenstedter Fußballfreunde,
ich wünsche allen aktiven und passiven Fußballern und ihren Familien ruhige, besinnliche und gesunde Weihnachten. Weiterhin wünsche ich ein erfolgreiches, sportliches neues Jahr 2026 und ich wünsche uns allen eine friedliche Zukunft. Auf diesem Wege ein herzliches **Dankeschön** an unsere **Sponsoren und ehrenamtlichen Helfern**, die uns auch in diesem Jahr so zahlreich und tatkräftig unterstützt haben. Termin: JHV, Fr. 27.02.2026, 19.00 Uhr, Sportlerheim.
Karsten Schlüter
1. Vorsitzender VFF

Mängelmeldung

Die Mitarbeiter der Bauhöfe der Gemeinden und der Amtsverwaltung überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die gemeindlichen Einrichtungen, Straßen, Wege, Freizeitgelände, Spiel- und Sportplätze, Verkehrszeichen u. a., um diese in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sollten Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, dennoch Mängel bekannt sein, so bitten wir Sie, uns diese mit der ausgefüllten Mängelmeldung bekannt zu geben.

(Bitte per Post an das Amt Jevenstedt, **Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt**, per Fax (04331-847884) oder per E-mail: info@amt-jevenstedt.de)



Schadensort: _____ (Ort) _____ (Straße, Hausnummer)

Ich habe festgestellt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)



<input type="radio"/>	Gehweg/Radweg schadhaft
<input type="radio"/>	Fahrbahndecke schadhaft
<input type="radio"/>	Hydranten-/Schieberklappe schadhaft
<input type="radio"/>	Kanaldeckel schadhaft/klappert (Kontrollschächte in der Fahrbahn)
<input type="radio"/>	Wanderwege schadhaft
<input type="radio"/>	Gully liegt zu hoch/zu tief (Straßenablauf am Fahrbahnrand)
<input type="radio"/>	Verkehrsschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
<input type="radio"/>	Straßennamenschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
<input type="radio"/>	Schutt- und Abfallablagerungen
<input type="radio"/>	Straßenbeleuchtung defekt Leuchte vor Haus-Nr: _____ im Weg: _____
<input type="radio"/>	Sitzbänke schadhaft
<input type="radio"/>	Abfallkorb defekt

Sonstige Mängel:

Bemerkungen:

Festgestellt durch:

(bitte für Rückfragen und Antworten auch die Anschrift und Tel-Nr. angeben)

Datum:



valyours

Weil Ihre Immobilie
mehr **wert** ist.



Daria Hagge

☎ 0176 70 247 633

Ihre persönliche Ansprechpartnerin aus Schülp:

Standort Büdelsdorf: Am Dolmen 14 · 24782 Büdelsdorf

Standort Eckernförde: Langebrückstraße 22 · 24340 Eckernförde



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDTwww.kirche-jevenstedt.de**Gottesdienste:****Gottesdienst m. Verteilen d. Friedenslichtes**

21.12. - 19.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer u. Pfadfinder

Heiliger Abend**Familiengottesdienst m. Krippenspiel**

24.12. - 14.30 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Christvesper in Schülp

24.12. - 17.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

Christmette

24.12. - 23.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Musikalischer Gottesdienst

26.12. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Regionalgottesdienst in Westerröfeld

28.12. - 18.00 h, P. Zimmermann-Stock

Silvester-Andacht m. anssl. Berliner-Essen

31.12. - 15.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:**Jevenstedter Tafel, Pastorat**

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinderjeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

10. Januar 2026
**TANNENBAUM
VERBRENNEN**

Wo? Auf dem Schulhof Hamweddel
Wann? Am 10. Januar 2026 ab 18 Uhr

Bringt euren Tannenbaum zu uns heran
mit gemütlichen Feuer und Freunden, so fängt das Feste an
Für jeden Baum den ihr uns bringt
ein Freigetränk und eine Bratwurst winkt.

Wir freuen uns auf euch!

Der Tannenbaumclub
und die Bürgermeisterin

Impressum:**Herausgeber: Amt Jevenstedt**

Der Amtsdirektor

Meiereistraße 5

24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.deeMail: bbl@amt-jevenstedt.de**Öffnungszeiten der Verwaltung:**

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem
auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch

unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterröfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

Versorgung

	Telefon-Nr.	Anschrift
Abfallbeseitigung		
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	04331 345-1 23	Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt
Abwasserbeseitigung/Klärschlamm		
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Notdienst: für Jevenstedt, Schülp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04331 8 478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Amt Jevenstedt für Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Stafstedt	04331 8478-0	Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt
Ambulanter Pflegedienst		
Pflegediakonie Rendsburg	04331 8415-0	Grüner Steg 1 24784 Westerrönfeld
Ärzte		
Busse, Barbara	04337 505	Meiereistraße 3c 24080 Jevenstedt
Kaak, Iris	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Krasa, Dr. med. Frauke und Dr. med. Julian	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Rascher, Anja	04337 443	Meiereistraße 3a 24808 Jevenstedt
Sörensen, Alexandra, Dipl.-Psych.	04331 8689195	Alte Landstraße 20 24813 Schülp b. Rendsburg
Hausarztpraxis Dr. med. Pamela Deißner	04875 1323	Wennhorn 1 a 24816 Hamweddel
Apotheken		
Apotheke Jevenstedt	04337 92751	Dorfstraße 14 24808 Jevenstedt
Apotheke Westerrönfeld	04331 88216	Am Glockenturm 8 24784 Westerrönfeld
Gasversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Propan Rheingas GmbH & Co KG für Embühren, Luhnstedt, Stafstedt	04871 76040	Am Gaswerk 10 24594 Hohenwestedt
Primagas für Hamweddel, Haale		
Ergotherapie		
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Heilpraktiker		
Nerong, Ulrike	04331 868986	Westpreußenweg 11/1 24784 Westerrönfeld
Kolbe-Muschiol, Tatjana	04331 91204	Am Ehrenhain 8 24784 Westerrönfeld
Osteopathie		
Jette Dietrich, Osteopathin, Heilpraktikerin, Physiotherapeutin	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Köhler, Regina Osteopathin/Heilpraktikerin	04331 352450	Tinnhorn 24 24813 Schülp b. Rendsburg

Physiotherapeuten		
Krankengymnastik-Praxis Maren Rohwer	04331 87776	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Praxis für Krankengymnastik Anke Knittler	04337 919590	Tinnstückenweg 2 24808 Jevenstedt
Praxis für Physiotherapie im Therapeuticum Oeser	04331 868860	Dorfstraße 62 24784 Westerrönfeld
Physiotherapeut Reemko Dietrich	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Schiedsmann		
Reinhard Frank		info@kulturreportagen-frank.de
Senioren- und Pflegeheime		
Haus Hog'n Dor	04331 80910	Hog'n Dor 1 24784 Westerrönfeld
Haus Dorothee GmbH	04337 919190	Itzehoer Chaussee 62 24808 Jevenstedt
Senioren Wohnungen		
Alfred-Roth-Stiftung	04331 8416-0	Hafenstraße 9 24784 Westerrönfeld
Stromversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülpl b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Wasserversorgung		
Gemeinde Westerrönfeld Notdienst: für Westerrönfeld	04331 8478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Stadtwerke Rendsburg für Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Jevenstedt	04331 209-0	Am Eiland 12 24768 Rendsburg
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider Notfall/Wasserwerk für Hörsten	04333 240 04333 9971-0	Ohlrade 24 24803 Erfde
Wasserversorgungsgenossenschaft Schülpl eG für Schülpl b. Rendsburg	04331-4639845	Am Sportplatz 10 24813 Schülpl b. Rendsburg
Wassergemeinschaft Haale/Dorfmitte	04874 1796	Poststraße 8 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Siedlung	04874 903228	Schulstraße 9 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Wettersberg	04875 1230	Nienrade 1 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Marsch	04874 900224	Ziegelhofer Straße 2a 24819 Haale
Wasserleitungsgenossenschaft Luhnstedt e.G.	04875 619	Schoolstraat 54 a 24816 Luhnstedt
Wasserleitungsgenossenschaft für Stafstedt	04875 902551	Kreuzfeld 24816 Stafstedt
Weißer Ring e. V. Hilfe für Kriminalitätsoffer		
Karl-Heinz Rath	04331 868949	weisser-ring.rath@web.de
Zahnärzte		
Oetken, Ocke	04331 868301	Marienweg 2 24784 Westerrönfeld
Panten, Carlo	04337 507	Itzehoer Chaussee 56 24808 Jevenstedt
Storm, Kaja	04331 88161	Dorfstraße 14 24784 Westerrönfeld
Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (ZMV) Schleswig-Holstein - Praxis Westerrönfeld	04331 868464	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poepfel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin a.D.

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt
Grüner Weg 1Tel. (0 43 37) 13 60
Fax (0 43 37) 10 83

e-Mail: info@rain-notarin-holm.de



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen
preiswert und gut

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Alles aus einer Hand!

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.deHeizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN**Bahne Neben**Meiereistraße 4
24808 JevenstedtTel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

**Rolläden
Einbruchschutz**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas

• Markisen • Rolläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rolläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas • 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 • Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt